

DIE YOGYAKARTA PRINZIPIEN PLUS10

Zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen zur Anwendung internationaler Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale in Ergänzung der Yogyakarta-Prinzipien

verabschiedet am 10. November 2017 in Genf

Titel der Originalausgabe:

The Yogyakarta Principles plus 10

Additional Principles and State Obligations on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation, Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics to Complement the Yogyakarta Principles

<https://yogyakartaprinciples.org/principles-en/yp10/>

Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – **BAND 4**
Köln/Berlin Dezember 2020

ISSN 1865-6056

IMPRESSUM

Hirschfeld-Eddy-Stiftung
Postfach 103414, 50474 Köln
www.hirschfeld-eddy-stiftung.de
info@hirschfeld-eddy-stiftung.de

Auflage: 2.000

V.i.S.d.P.: Klaus Jetz

Redaktion: Sarah Kohrt, Klaus Jetz

Lektorat: Dan Christian Ghattas (OII Europe), Gabriel_Nox Koenig (BVT*), Sarah Ponti, Juliane Steinbrecher, Lucie Veith (IMeV), Silke Voß-Kyeck

Übersetzung: Carsten Hinz, Berlin

Layout: Marion Brandes, Berlin

Die Yogyakarta-Prinzipien **plus 10**

Zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen
zur Anwendung internationaler Menschenrechte
in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität,
Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale
in Ergänzung der Yogyakarta-Prinzipien

verabschiedet am 10. November 2017 in Genf

INHALT

Grußwort	6
Vorwort	8
Einführung	10
Präambel	12

Zusätzliche Prinzipien

PRINZIP 30 Das Recht auf staatlichen Schutz	15
PRINZIP 31 Das Recht auf rechtliche Anerkennung	17
PRINZIP 32 Das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit	18
PRINZIP 33 Das Recht auf Freiheit von Kriminalisierung und Sanktionen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen	20
PRINZIP 34 Das Recht auf Schutz vor Armut	22
PRINZIP 35 Das Recht auf sanitäre Grundversorgung	23
PRINZIP 36 Das Recht auf Wahrnehmung der Menschenrechte bezüglich Informations- und Kommunikationstechnologien	24
PRINZIP 37 Das Recht auf Wahrheit	26
PRINZIP 38 Das Recht auf Ausübung, Schutz, Erhaltung und Wiederbelebung kultureller Vielfalt	28

Zusätzliche staatliche Verpflichtungen

Bezüglich des Rechts auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Prinzip 2)	29
Bezüglich des Rechts auf Privatsphäre (Prinzip 6)	30
Bezüglich des Rechts auf menschenwürdige Haftbedingungen (Prinzip 9)	30
Bezüglich des Rechts auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Prinzip 10)	31
Bezüglich des Rechts auf Bildung (Prinzip 16)	32
Bezüglich des Rechts auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit (Prinzip 17)	32
Bezüglich des Rechts auf Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit (Prinzip 19)	34
Bezüglich des Rechts auf friedliche Versammlung und Vereinigung (Prinzip 20)	35
Bezüglich des Rechts, Asyl zu suchen (Prinzip 23)	36
Bezüglich des Rechts auf Gründung einer Familie (Prinzip 24)	38
Bezüglich des Rechts auf Teilhabe am öffentlichen Leben (Prinzip 25)	38
Bezüglich des Rechts auf Förderung der Menschenrechte (Prinzip 27)	39

Zusätzliche Empfehlungen

Unterzeichnende der zusätzlichen Prinzipien und staatlichen Verpflichtungen	42
Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung	46

GRUSSWORT

Wenn der nicht nach den gesellschaftlichen Normen liebende Mensch vom Staat schutzlos gestellt wird, droht existenzielle Gefahr. Wenn Liebe Benachteiligungen und Schikane nach sich zieht, wenn die Verhaftung oder gar der Tod drohen, herrscht grobes Unrecht. Wenn Menschen sich nicht oder nicht nur mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren und dafür Gewalt, Ausgrenzung oder Spott erfahren, geraten sie in Not. Eine engagierte Öffentlichkeit kann in dieser Situation helfen. In ihrem Kampf gegen die Diskriminierung der Betroffenen kann sich diese Öffentlichkeit auf allgemein gültige Menschenrechtsprinzipien berufen.

Die 2007 veröffentlichten **Yogyakarta-Prinzipien** sind ein Meilenstein der Menschenrechtsarbeit weltweit für die Gruppe der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender. Die Prinzipien setzen in diesem Bereich klare Maßstäbe für eine konsequente Menschenrechtspolitik auf internationaler und nationaler Ebene. Sie machen deutlich, dass die global geltenden Menschenrechte nicht vereinbar sind mit der Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung – egal welche Form diese Diskriminierung annimmt.

Seit 2007 hat sich, auch dank der Yogyakarta-Prinzipien, viel getan. Die rasanten gesellschaftlichen Entwicklungen haben Ende 2017 den Anlass dazu gegeben, die Yogyakarta-Prinzipien fortzuentwickeln. Das Ergebnis sind die „**Yogyakarta-Prinzipien plus 10**“. Sie nehmen Entwicklungen im Bereich internationaler Menschenrechtsnormen auf und schließen nun auch Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale als eigenständige Bereiche in ihren Schutz ein.

Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Yogyakarta-Prinzipien in Deutschland bekannt zu machen. Deshalb hat die Stiftung 2008 die Yogyakarta-Prinzipien auf Deutsch herausgegeben. Die nun vorliegende Veröffentlichung der erweiterten Yogyakarta-Prinzipien in deutscher Sprache ist da nur folgerichtig. Ich freue mich sehr, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Hirschfeld-Eddy-Stiftung dabei im Rahmen einer Projektförderung finanziell unterstützt.

Immer noch erfahren Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und queere Menschen in vielen Ländern Ausgrenzung, Feindseligkeit und Gewalt. Intensive Menschenrechtsarbeit, gerade auch in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, ist weiterhin unentbehrlich. Meine Anerkennung gilt all denjenigen, die sich für die umfassende Wahrung der Menschenrechtsprinzipien weltweit einsetzen. Durch ihr Engagement machen sie unsere Welt ein bisschen besser und lebenswerter!



Foto: Thomas Köhler / photothek

Christine Lambrecht
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

VORWORT

Indem die Hirschfeld-Eddy-Stiftung die deutsche Übersetzung der „Yogyakarta-Prinzipien plus 10“ vorlegt, bekräftigen wir nicht nur die Bedeutsamkeit dieser systematischen Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI*), sondern dokumentieren auch die Notwendigkeit der Fortentwicklung, ständiger Anpassung und Überprüfung zur Lebensrealität in dieser Thematik.

Seitdem wir, als ersten Band unserer Schriftenreihe, im Jahre 2008 die deutsche Übersetzung der **Yogyakarta-Prinzipien** herausgegeben haben, hat viel Wandel in der Welt stattgefunden. Zur besseren Anerkennung der Menschenrechte der LSBTI*-Community, aber leider auch, in manchen Teilen der Welt, zur Verschlechterung der Lebenssituation von LSBTI*. Auch im Jahr 2020 müssen wir weiter die traurige Realität erkennen:

Obwohl die selbstbestimmte sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität unzweifelhaft zu den angeborenen Rechten eines jeden Menschen gehören und wichtiger Teil der Garantie der Menschenrechte sind, werden sie noch immer in über 70 Ländern strafrechtlich verfolgt.

Mit der Übersetzung der Yogyakarta-Prinzipien plus 10 wirken zwei der drei Säulen unserer Stiftungsarbeit, nämlich Informationsvermittlung, Forschung und internationale Sensibilisierungsarbeit zusammen. Die dritte Säule unserer Stiftungsarbeit konzentriert sich auf die Unterstützung von LSBTI*-Organisationen im Globalen Süden und in Osteuropa.

Für unsere Stiftungsarbeit waren und sind die Yogyakarta-Prinzipien von großer Bedeutung. Die von der Hirschfeld-Eddy-Stiftung initiierte und koordinierte „Yogyakarta-Allianz“ als ein offenes Netzwerk, das sich kontinuierlich und anlassbezogen zu Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und Außenpolitik Deutschlands in Bezug auf LSBTI* äußert, spiegelt das wider.

Die Ergänzung und Präzisierung der Prinzipien in Bezug auf Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale reflektieren die Entwicklung der zehn Jahre seit ihrer Verabschiedung. Die neun zusätzlichen Prinzipien sowie die Formulierung und Ergänzung von über 100 zusätzlichen staatlichen Verpflichtungen zu den bisherigen Prinzipien stehen für mehr Anerkennung und Inklusion; sie sind letztendlich Ausdruck der Weiterentwicklung des Menschenrechtsdiskurses.

Diese Ergänzungen bringen die Yogyakarta-Prinzipien ihrem Anspruch näher, umfassend zu sein, ohne sich als nun starres oder abgeschlossenes Werk zu betrachten. Unverändert gilt für die Yogyakarta-Prinzipien plus 10 unsere Feststellung, welche wir schon für die ursprünglichen Yogyakarta-Prinzipien getroffen haben:

Die Yogyakarta-Prinzipien sind weiterhin ein wichtiger Prüfstein für die Frage, ob und wie weit die Menschenrechte für LSBTI* auch hierzulande bereits vollständig verwirklicht sind. Wir freuen uns, dass wir mit dieser Publikation Band 4 unserer Schriftenreihe vorlegen können.



Axel Hochrein / Uta Kehr
Vorstand

EINFÜHRUNG

Seit Verabschiedung der **Yogyakarta-Prinzipien** im Jahre 2006 haben sich diese zu einer richtungsweisenden Erklärung der Menschenrechte von Personen „unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten“ entwickelt. Seitdem hat es signifikante Entwicklungen sowohl im Bereich der internationalen Menschenrechte und dem Verständnis von Rechtsverletzungen gegenüber Personen „unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten“ als auch bei der Anerkennung der oft spezifischen Menschenrechtsverletzungen aufgrund des „Geschlechtsausdrucks“ und der „Geschlechtsmerkmale“ gegeben.

Die **Yogyakarta-Prinzipien plus 10** (YP+10) haben zum Ziel, mithilfe von zusätzlichen Prinzipien und staatlichen Verpflichtungen diese Entwicklungen zu dokumentieren und zu präzisieren. Die YP+10 sind zusammen mit den ursprünglichen 29 Yogyakarta-Prinzipien zu lesen. Gemeinsam bilden diese Dokumente eine richtungsweisende, fachkundige Erläuterung der internationalen Menschenrechte, wie sie gegenwärtig auf die Merkmale der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale anzuwenden sind.

Das Dokument YP+10 ergänzt die ursprünglichen 29 Yogyakarta-Prinzipien und leitet seine Daseinsberechtigung aus Absatz 9 der Präambel ab:

„Wir erkennen an, dass diese Darstellung auf dem aktuellen Stand der internationalen Menschenrechte aufbaut und regelmäßig überprüft werden muss, damit die Weiterentwicklung dieser Rechte sowie deren Anwendung auf das Leben und die Erfahrungen von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten im Laufe der Zeit und in den verschiedenen Regionen und Ländern berücksichtigt werden können.“

Die neun zusätzlichen Prinzipien und 111 zusätzlichen staatlichen Verpflichtungen erfassen eine Reihe von Rechten, deren Formulierung sich aus der Schnittmenge der Entwicklungen bei den internationalen Menschenrechten und dem sich herausbildenden Verständnis für die Rechtsverletzungen von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität sowie der Anerkennung der davon zu unterscheidenden und intersektional zu schützenden Merkmale des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale ergibt.

Anlässlich des zehnten Jahrestages der Yogyakarta-Prinzipien haben der International Service for Human Rights und ARC International in Abstimmung mit Expert*innen sowie

Vertreter*innen der Zivilgesellschaft einen Redaktionsausschuss gegründet und diesen mit der Erarbeitung des Dokuments YP+10 beauftragt.

Der gesamte Prozess wurde unterstützt von einem aus Vertreter*innen sowie Institutionen der Zivilgesellschaft bestehenden Sekretariat. Der Redaktionsausschuss hat nach seiner Gründung in einem offenen Aufruf um Vorschläge gebeten, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse sowohl die Entwicklungen bei den internationalen Menschenrechten als auch die Lebenserfahrungen Betroffener widerspiegeln. Auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge und einschlägiger Untersuchungen und Expertisen hat der Redaktionsausschuss einen Entwurf vorgelegt, der diskutiert, substantiell weiter entwickelt und nach einem Expert*innen-Treffen vom 18. bis 20 September 2017 in Genf verabschiedet wurde. Unter den Expert*innen waren Menschen aller Regionen, verschiedenster juristischer Traditionen sowie unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht und Geschlechtsmerkmale.

Das Dokument YP+10 entstand demzufolge auf der Basis offener Konsultation von zahlreichen Betroffenen sowie Interessensvertreter*innen in diesem Bereich und spiegelt deshalb einige der wichtigsten Themen und Entwicklungen in Bezug auf die spezifischen Formen von Rechtsverletzungen wider, wie sie Menschen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen erleben.

Das Dokument YP+10 ist eine Bestätigung der bestehenden internationalen Rechtsstandards und ihrer Geltung für alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale. Staaten müssen diese Prinzipien sowohl als rechtliche Verpflichtung als auch als einen Aspekt ihres Engagements für die universellen Menschenrechte einhalten.

Die Mitglieder des Redaktionsausschusses:

Mauro Cabral Grinspan

Morgan Carpenter

Julia Ehrt

Sheherezade Kara

Arvind Narrain

Pooja Patel

Chris Sidoti

Monica Tabengwa

PRÄAMBEL

WIR, das 2. Internationale Forum von Expert*innen für internationale Menschenrechte, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale

erinnern daran, dass die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, verabschiedet im November 2006, in der Präambel einen Absatz enthalten, in dem auf die Notwendigkeit verwiesen wird, diese Prinzipien dem aktuellen Stand des internationalen Rechts anzupassen und regelmäßig zu überprüfen, um Entwicklungen im Recht und seiner Anwendung auf die konkreten Lebenserfahrungen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten im Laufe der Zeit und in verschiedenen Regionen und Ländern zu berücksichtigen;

stellen fest, dass es seit der Verabschiedung der Yogyakarta-Prinzipien signifikante Entwicklungen der internationalen Menschenrechte und der Rechtsauslegung bezüglich der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale gegeben hat;

erinnern an die von den Yogyakarta-Prinzipien verwendeten Definitionen für „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“;

verstehen unter „Geschlechtsausdruck“ die Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild – einschließlich Kleidung, Frisur, Modeaccessoires und Kosmetik – sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede, und stellen weiterhin fest, dass der Geschlechtsausdruck mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen kann, aber nicht notwendigerweise muss;

stellen fest, dass in den Yogyakarta-Prinzipien „Geschlechtsausdruck“ Teil der Definition von Geschlechtsidentität ist und deshalb jede Bezugnahme auf Geschlechtsidentität den Geschlechtsausdruck als Schutzgrund mit einbezieht;

verstehen „Geschlechtsmerkmale“ als physische Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschließlich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone und der in der Pubertät sich herausbildenden sekundären körperlichen Merkmale;

stellen fest, dass sich „Geschlechtsmerkmale“ als expliziter Grund für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen in der internationalen Rechtsprechung etabliert hat,

und erkennen an, dass die Yogyakarta-Prinzipien gleichermaßen anzuwenden sind auf Geschlechtsmerkmale als auch auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck;

inkludieren in sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale ebenso – je nach Fall – wahrgenommene und zugeschriebene sexuelle Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht und Geschlechtsmerkmale;

erkennen an, dass sich die Bedürfnisse, Eigenschaften und menschenrechtlichen Situationen von Menschen und Gruppen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht und Geschlechtsmerkmalen voneinander unterscheiden;

stellen fest, dass sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale jeweils eigenständige und intersektionale Gründe einer Diskriminierung darstellen und dass sie häufig verstärkt werden durch Diskriminierung aus anderen Gründen, wozu rassistische Diskriminierungen zählen oder Diskriminierungen wegen Ethnizität, Indigenität, Geschlecht, Sprache, Religion, Glauben, politischen oder anderen Meinungen, Nationalität, nationaler oder sozialer Herkunft, wirtschaftlicher und sozialer Situation, Geburt, Alter, Behinderung, Gesundheit (einschließlich HIV-Status), Migrationshintergrund, Ehe- oder Familienstand, Status als Menschenrechtsaktivist*in oder wegen eines anderen Status;

stellen fest, dass sich Gewalt, Diskriminierung und andere Übergriffe aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen in anhaltenden multiplen, zusammenhängenden und sich wiederholenden Formen in jedwedem Rahmen – privat und öffentlich, einschließlich technisch vermittelt – manifestieren und in der heutigen globalisierten Welt nationale Grenzen überschreiten;

erkennen an, dass Gewalt, Diskriminierung und andere Übergriffe aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen sowohl eine individuelle als auch eine kollektive Dimension aufweisen und dass gewalttätige und diskriminierende Handlungen gegenüber Einzelpersonen ebenso Angriffe auf die menschliche Vielfalt und die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte darstellen;

würdigen die Tatsache, dass die folgenden zusätzlichen Prinzipien, staatlichen Verpflichtungen und Empfehlungen auf dem derzeitigen Stand der internationalen Menschenrechte basieren und regelmäßig überprüft werden müssen, um die juristischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und deren Anwendung auf die konkreten Lebenserfahrungen von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht und Geschlechtsmerkmalen im Laufe der Zeit und in verschiedenen Regionen und Ländern zu berücksichtigen.

Nach Beratungen mit Expert*innen und deren Forum,
das vom 18. bis 20. September 2017 in Genf (Schweiz) stattfand,
verabschieden wir hiermit die folgenden Prinzipien,
wobei wir die anhaltende Gültigkeit der
ursprünglichen 29 Yogyakarta-Prinzipien von 2006 bestätigen und
diese zusätzlichen Prinzipien, staatlichen Verpflichtungen und Empfehlungen
als Ergänzung zu den ursprünglichen Yogyakarta-Prinzipien erklären.

Zusätzliche Prinzipien

PRINZIP

30

Das Recht auf staatlichen Schutz

Jeder Mensch hat unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen das Recht auf staatlichen Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und anderen Übergriffen, sei es durch Vertreter*innen von Staat und Regierung oder jegliche Einzelpersonen oder Gruppen.

Die Staaten müssen

- A. Diskriminierung, Gewalt und Übergriffe jeder Art, verursacht durch staatliche oder nichtstaatliche Akteur*innen, mit der gebotenen Sorgfalt verhindern, untersuchen, verfolgen und bestrafen und geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen;
- B. angemessene und wirksame Maßnahmen ergreifen, um alle Formen von sowohl durch öffentliche als auch private Akteur*innen verursachter Gewalt, Diskriminierung und Übergriffe jeder Art, einschließlich jedes Aufrufs zu Hass, der eine Aufwiegelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen darstellt, zu beseitigen;
- C. Statistiken und Studien erstellen zu Ausmaß, Ursachen und Auswirkungen von Gewalt, Diskriminierung und anderen Übergriffen sowie zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Wiedergutmachung entstandener Schäden aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen;
- D. Art und Ausmaß von Haltungen, Überzeugungen, Gewohnheiten und Praktiken, die Gewalt, Diskriminierung und andere Übergriffe aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen fortbestehen lassen, feststellen und Bericht erstatten über die getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Beseitigung solcher Übergriffe;

- E. Bildungs- und öffentliche Informationsprogramme zur Förderung der Menschenrechte und zur Überwindung von Vorurteilen gegenüber sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen entwickeln, implementieren und unterstützen;
- F. Sensibilisierungstrainings für Justiz- und Strafverfolgungsbeamt*innen sowie andere öffentliche Angestellte zu Themen der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale gewährleisten;
- G. sicherstellen, dass Gesetze gegen Vergewaltigung, sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung alle Menschen unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen schützen;
- H. Unterstützungsangebote für Opfer von Vergewaltigung, sexueller Gewalt, sexueller Belästigung und anderer Formen gewaltsamer Übergriffe schaffen, unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen;
- I. sicherstellen, dass Menschenrechtsverletzungen mit Nachdruck untersucht und bei Vorliegen von Beweisen die Verantwortlichen strafrechtlich belangt und, wenn verurteilt, angemessen bestraft werden;
- J. für Opfer von Gewalt, Diskriminierung und anderen Übergriffen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen den Zugang zu wirksamen Beschwerdeverfahren und Rechtsbehelfen einschließlich Wiedergutmachung gewährleisten.

Das Recht auf rechtliche Anerkennung

Jeder Mensch hat das Recht auf rechtliche Anerkennung ohne Bezugnahme auf, Zuweisung von oder Offenlegung von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen. Jeder Mensch hat unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen das Recht auf Personaldokumente, einschließlich Geburtsurkunden. Jeder Mensch hat das Recht, geschlechtsbezogene Informationen in solchen Dokumenten ändern zu lassen, wenn geschlechtsbezogene Informationen darin enthalten sind.

Die Staaten müssen

- A. sicherstellen, dass amtliche Ausweisdokumente nur solche persönlichen Informationen enthalten, die gesetzlich vorgesehen und zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, angemessen und erforderlich sind, und deshalb die Erfassung des Geschlechts eines Menschen in Personaldokumenten wie Geburtsurkunden, Ausweisen, Pässen und Führerscheinen und als Teil ihrer Rechtspersönlichkeit beenden;
- B. sicherstellen, dass ein schneller, transparenter und zugänglicher Mechanismus zur Verfügung steht, um Namen zu ändern, einschließlich eines Mechanismus zur Eintragung von geschlechtsneutralen Namen auf Grundlage der Selbstbestimmung der betreffenden Person;
- C. – solange der Eintrag des Geschlechts fortbesteht –
 - I. sicherstellen, dass ein schneller, transparenter und zugänglicher Mechanismus zur Verfügung steht, der die selbstbestimmte Geschlechtsidentität eines jeden Menschen rechtlich anerkennt und bestätigt;
 - II. eine Vielzahl von eintragungsfähigen Geschlechtsoptionen anbieten;
 - III. sicherstellen, dass keinerlei Zugangskriterien, wie medizinische oder psychologische Eingriffe, psycho-medizinische Diagnosen, Mindest- oder Höchstalter, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Ehe- oder Elternstatus oder andere Meinungen Dritter die Voraussetzung für die Änderung von Namen oder juristischem Geschlecht sind;
 - IV. sicherstellen, dass Vorstrafen, Einwanderungsstatus oder ein anderer Status einer Person nicht benutzt werden, um eine Änderung von Namen oder juristischem Geschlecht zu verhindern.

32 Das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen. Jeder Mensch hat das Recht, frei von Folter und grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung oder Bestrafung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen zu sein. Niemand darf invasiven oder irreversiblen medizinischen Verfahren, die Geschlechtsmerkmale verändern, ohne vorherige, freie und informierte Zustimmung unterworfen werden, es sei denn, dies ist notwendig, um einen schweren, akuten und nicht wiedergutzumachenden Schaden von der betroffenen Person abzuwenden.

Die Staaten müssen

- A. die Rechte jedes Menschen, einschließlich aller Kinder, auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung garantieren und schützen;
- B. sicherstellen, dass Gesetze alle Menschen, einschließlich aller Kinder, vor allen Formen gewaltsamer, erzwungener oder in anderer Weise unfreiwilliger Veränderungen ihrer Geschlechtsmerkmale schützen;
- C. Maßnahmen ergreifen, um gegen Stigmatisierung, Diskriminierung und Stereotypen aufgrund des Geschlechts vorzugehen, und die Verwendung solcher Stereotypen sowie von Heiratsaussichten und anderen sozialen, religiösen und kulturellen Gründen zur Rechtfertigung von Veränderungen der Geschlechtsmerkmale, einschließlich der von Kindern, bekämpfen;
- D. unter Berücksichtigung der Rechte der Kinder auf Leben und auf Nichtdiskriminierung sowie des Wohls der Kinder und unter Respektierung ihrer Ansichten sicherstellen, dass Kinder vollumfänglich beraten und informiert werden, wenn es um Veränderungen ihrer Geschlechtsmerkmale geht, um nachgewiesenen schweren physischen Schaden zu vermeiden oder zu beheben, und sicherstellen, dass das betreffende Kind in einer Weise, die mit seiner sich herausbildenden Reife vereinbar ist, in solche Veränderungen einwilligt;

- E. sicherstellen, dass das Kriterium des Kindeswohls nicht missbraucht wird, um Praktiken zu rechtfertigen, die im Widerspruch zum Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit stehen;
- F. angemessene und unabhängige Beratung und Unterstützung für Opfer von Gewalt, ihre Familien und ihr Umfeld zur Verfügung stellen, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung auszuüben und zu sichern;
- G. Anal- und Genitaluntersuchungen in Rechts- und Verwaltungsverfahren sowie bei strafrechtlicher Verfolgung verbieten, es sei denn, diese sind gesetzlich vorgeschrieben und geeignet, angemessen und erforderlich zur Erreichung eines legitimen Zwecks.

33 Das Recht auf Freiheit von Kriminalisierung und Sanktionen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen

Jeder Mensch hat das Recht, frei von Kriminalisierung und jeder Form von Sanktionen zu sein, die sich direkt oder indirekt aus seiner tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, dem Geschlechtsausdruck oder den Geschlechtsmerkmalen ergeben.

Die Staaten müssen

- A. sicherstellen, dass Rechtsvorschriften, einschließlich Gewohnheits-, Religions- und Indigenenrechte, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität und den Geschlechtsausdruck nicht kriminalisieren oder diesbezügliche Sanktionen vorsehen, weder explizit noch durch Anwendung allgemeiner Strafbestimmungen für Handlungen gegen die Natur, die Moral, den öffentlichen Anstand, bei Landstreicherei und bei Sodomie sowie von Propagandagesetzen;
- B. sonstige Formen der Kriminalisierung und Sanktionen mit Auswirkungen auf Rechte und Freiheiten aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen aufheben, einschließlich der Kriminalisierung von Sexarbeit, Abtreibung, unabsichtlicher Übertragung von HIV, Ehebruch, Belästigung, Herumlungern und Betteln;
- C. schon vor ihrer Aufhebung diskriminierende Gesetze oder allgemeine Strafbestimmungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen nicht mehr anwenden;
- D. Verurteilungen und Einträge im Vorstrafenregister für Vergehen in Zusammenhang mit Gesetzen, die willkürlich Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und ihrer Geschlechtsmerkmale kriminalisieren, löschen;
- E. sicherstellen, dass Richter*innen, Polizeibeamt*innen und Mitarbeitende des Gesundheitswesens hinsichtlich ihrer Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale geschult werden;

- F. sicherstellen, dass Polizeibeamt*innen sowie andere Einzelpersonen und Gruppen für jeden Akt der Gewalt, Einschüchterung oder Misshandlung aufgrund der Kriminalisierung von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen zur Verantwortung gezogen werden;
- G. sicherstellen, dass alle von Kriminalisierung und Sanktionen aus Gründen der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale Betroffenen effektiven Zugang zu rechtlicher Unterstützung, zu Gerechtigkeit und zu Rechtsbehelfen haben;
- H. Verfahren und Behandlungen zur Veränderung des Körpers entkriminalisieren, wenn die Betroffenen ihre vorherige, freie und informierte Zustimmung erteilt haben.

34 Das Recht auf Schutz vor Armut

Jeder Mensch hat das Recht, vor allen Formen der Armut und sozialen Ausgrenzung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen geschützt zu werden. Armut ist unvereinbar mit der Achtung gleicher Rechte und der Würde aller Menschen; sie kann durch Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen verstärkt werden.

Die Staaten müssen

- A. alle notwendigen legislativen, administrativen, budgetären und sonstigen Maßnahmen, einschließlich wirtschaftspolitischer ergreifen, um die schrittweise Reduzierung und Beseitigung aller Formen von Armut, die mit sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen in Zusammenhang stehen oder dadurch verschärft werden, sicherzustellen;
- B. die soziale und ökonomische Inklusion von Personen fördern, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und ihrer Geschlechtsmerkmale ausgegrenzt werden;
- C. die Teilhabe und Einbeziehung jener Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und ihrer Geschlechtsmerkmale in Armut leben, bei der Verabschiedung und Umsetzung legislativer, administrativer, budgetärer und sonstiger Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sichern;
- D. angemessene institutionelle Maßnahmen und die Erhebung von Daten mit dem Ziel der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen gewährleisten;
- E. den Zugang zu effektiven Rechtsbehelfen bei Menschenrechtsverletzungen gewährleisten, die zu Armut und Ausgrenzung führen und Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen benachteiligen, einschließlich solcher Verletzungen, die durch nichtstaatliche Akteur*innen verursacht werden.

Das Recht auf sanitäre Grundversorgung

Alle Menschen haben das Recht auf gleichberechtigte, angemessene und sichere sanitäre Grundversorgung und Hygiene unter Bedingungen, die mit der Menschenwürde vereinbar sind, ohne Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen.

Die Staaten müssen

- A. das Vorhandensein adäquater öffentlicher Sanitäreinrichtungen garantieren, die von allen sicher und mit Würde benutzt werden können, unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen;
- B. sicherstellen, dass alle Schulen und andere institutionelle Einrichtungen den Mitarbeitenden, Schüler*innen, Studierenden und Besucher*innen ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen sicheren Zugang zu Sanitäreinrichtungen bieten;
- C. sicherstellen, dass sowohl öffentliche als auch private Arbeitgeber*innen sicheren Zugang zu Sanitäreinrichtungen ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen gewähren;
- D. sicherstellen, dass Einrichtungen, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, adäquate Sanitäreinrichtungen ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen zur Verfügung stellen;
- E. sicherstellen, dass Haftanstalten über adäquate Sanitäreinrichtungen verfügen, die alle Inhaftierte, Angestellte und Besucher*innen ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen sicher und mit Würde nutzen können.

36 Das Recht auf Wahrnehmung der Menschenrechte bezüglich Informations- und Kommunikationstechnologien

Jeder Mensch hat Anspruch auf den gleichen Schutz seiner Rechte online und offline. Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, ohne Gewalt, Diskriminierung oder sonstige Übergriffe aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen. Sichere digitale Kommunikation, einschließlich der Nutzung von Verschlüsselungs-, Pseudonymisierungs- und Anonymisierungstechnologien, sind unverzichtbar für die vollständige Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Gesundheit, Privatsphäre, faire Gerichtsverfahren, Freiheit der Meinung und Meinungsäußerung, der friedlichen Versammlung und Vereinigung.

Die Staaten müssen

- A. alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um allen Menschen allgemeinen, bezahlbaren, offenen, sicheren und gleichberechtigten Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich des Internets zu ermöglichen, ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen;
- B. sicherstellen, dass alle Menschen ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen das Recht haben, Informationen und Ideen aller Art, einschließlich solche mit Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben;
- C. sicherstellen, dass alle Einschränkungen des Rechts auf Zugang zu und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und des Internets gesetzlich geregelt, erforderlich und verhältnismäßig sind, um Menschenwürde, Gleichberechtigung und Freiheiten anderer ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen zu schützen;

- D. die Privatsphäre und die Sicherheit der digitalen Kommunikation respektieren und schützen, einschließlich der Nutzung von Verschlüsselungs-, Pseudonymisierungs- und Anonymisierungstechnologien durch Einzelpersonen;
- E. sicherstellen, dass alle Einschränkungen des Rechts auf Privatsphäre, einschließlich der durch Massenüberwachung oder gezielte Überwachung, Anträge auf Zugang zu persönlichen Daten oder Begrenzungen der Nutzung von Verschlüsselungs-, Pseudonymisierungs- und Anonymisierungstechnologien, einzelfallbezogen entschieden werden, gesetzlich vorgesehen sind, angemessen, erforderlich und verhältnismäßig zur Erreichung eines legitimen Zwecks sind und gerichtlich angeordnet wurden;
- F. Maßnahmen ergreifen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen in Übereinstimmung mit einschlägigen Menschenrechten einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten sichern und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen, ausschließen;
- G. alle notwendigen legislativen, administrativen, technischen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Sicherung der Verantwortlichkeit des Privatsektors, entsprechend einschlägigen internationalen Regelungen, in Abstimmung mit den Betroffenen und Interessenvertreter*innen, mit dem Ziel, Hasskommentare, Mobbing und technikbezogene Gewalt im Netz gegenüber Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Geschlechtsmerkmale im Rahmen internationaler Menschenrechte zu verhindern, Abhilfe zu schaffen und zu beseitigen.

37 Das Recht auf Wahrheit

Jedes Opfer einer Menschenrechtsverletzung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen hat das Recht, die Wahrheit über die Fakten, Umstände und Gründe dafür zu erfahren. Das Recht auf Wahrheit umfasst effektive, unabhängige und unparteiische Untersuchungen zur Tatsachenermittlung und schließt alle Formen der vom Völkerrecht anerkannten Wiedergutmachung ein. Das Recht auf Wahrheit unterliegt keiner Verjährungsfrist; bei seiner Anwendung muss seine Doppelfunktion als Individualrecht und Recht der Gesellschaft insgesamt auf Kenntnis der Wahrheit über vergangene Ereignisse beachtet werden.

Die Staaten müssen

- A. Rechtsvorschriften verabschieden, um Opfern von Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen Wiedergutmachung zu gewähren, einschließlich einer öffentlichen Entschuldigung, Löschung entsprechender strafrechtlicher Verurteilungen und eingetragener Vorstrafen, Rehabilitations- und Genesungsleistungen, angemessener Entschädigung sowie Zusicherung der Nichtwiederholung;
- B. sicherstellen, dass in Fällen von Verletzung des Rechts auf geistige und körperliche Unversehrtheit ein effektiver Zugang zu Rechtsbehelfen, Wiedergutmachung, Entschädigung und, soweit erforderlich, zu psychologischem Beistand und Heilbehandlungen geschaffen wird;
- C. das Recht jedes Menschen auf Kenntnis der Wahrheit über die eigene Krankengeschichte auch durch vollständigen Zugang zu genauen medizinischen Unterlagen schützen;
- D. Verfahren zur Feststellung der Wahrheit über Rechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen verabschieden und vollumfänglich umsetzen;
- E. Mechanismen und Prozesse zur Wahrheitsfindung bei Menschenrechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen schaffen;

- F. sicherstellen, dass neben individuell Betroffenen und ihren Familien auch deren Umfeld und die Gesellschaft insgesamt das Recht auf Wahrheit über systemische Menschenrechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen bei gleichzeitiger Respektierung und Schutz der Privatsphäre Einzelner erhalten;
- G. Beweismaterial über Menschenrechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen aufbewahren und angemessenen Zugang zu Archiven mit Informationen über Rechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen sicherstellen;
- H. sicherstellen, dass Tatsachen und Wahrheiten bezüglich der Geschichte, Ursachen, Art und Folgen von Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen kommuniziert und in Lehrpläne integriert werden, um ein umfassendes und objektives Bewusstsein für den Umgang mit Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und ihrer Geschlechtsmerkmale in der Vergangenheit zu schaffen;
- I. des Leidens von Opfern von aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen erlittener Gewalt durch öffentliche Veranstaltungen, in Museen und durch andere gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten gedenken.

38 Das Recht auf Ausübung, Schutz, Erhaltung und Wiederbelebung kultureller Vielfalt

Jeder Mensch hat, einzeln oder gemeinsam mit anderen, soweit dies mit internationalen Menschenrechtsgesetzen vereinbar ist, das Recht auf Ausübung, Schutz, Erhaltung und Wiederbelebung von Kulturen, Traditionen, Sprachen, Ritualen und Festen sowie auf den Schutz bedeutsamer Kulturstätten, die einen Bezug zu sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen haben.

Jeder Mensch hat, einzeln oder gemeinsam mit anderen, das Recht, kulturelle Vielfalt durch künstlerischen Ausdruck, Produktion, Verbreitung, Austausch und Wahrnehmung unter Einsatz jeglicher Mittel und Techniken ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen zu manifestieren.

Jeder Mensch hat, einzeln oder gemeinsam mit anderen, das Recht, für solche Zwecke Mittel und Möglichkeiten ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen zu suchen, zu erhalten, bereitzustellen und zu nutzen.

Die Staaten müssen

- A. das Recht von Menschen aller sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht oder Geschlechtsmerkmale auf Ausübung, Schutz, Erhaltung und Wiederbelebung des kulturellen Ausdrucks auf der Grundlage gleicher Würde und gleichen Respekts für alle sicherstellen.

Zusätzliche staatliche Verpflichtungen

Bezüglich des Rechts auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Prinzip 2)

Die Staaten müssen

- G. alle geeigneten Schritte unternehmen, um – falls erforderlich – sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit unter anderem in der Bildung, auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Dienstleistungen Gleichberechtigung gefördert und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen beseitigt werden kann;
- H. sicherstellen, dass ein HIV-Status nicht als Vorwand für die Isolierung, Marginalisierung oder Ausgrenzung von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht oder Geschlechtsmerkmale dient oder sie am Zugang zu Gütern, Waren und Dienstleistungen gehindert werden;
- I. sicherstellen, dass jeder Mensch an sportlichen Aktivitäten entsprechend dem Geschlecht, mit dem er sich identifiziert, teilnehmen kann, und dabei nur angemessenen, verhältnismäßigen und nicht-willkürlichen Einschränkungen unterworfen werden kann;
- J. sicherstellen, dass jeder Mensch an sportlichen Aktivitäten ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen teilnehmen kann;
- K. legislative, politische und sonstige Maßnahmen entsprechend internationalen Menschenrechten und Menschenrechtsstandards ergreifen, um Mobbing und diskriminierendes Verhalten aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen auf allen Ebenen des Sports zu beseitigen;

- L. die Praxis der pränatalen Selektion aufgrund von Geschlechtsmerkmalen bekämpfen, einschließlich durch die Bekämpfung der Grundursachen für die Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und ihrer Geschlechtsmerkmale, und durch bewusstseinsbildende Maßnahmen bezüglich der schädlichen Auswirkungen pränataler Selektion aus den genannten Gründen;
- M. Maßnahmen ergreifen, um auf diskriminierende Haltungen und Praktiken aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen bezüglich der Anwendung pränataler Behandlungen und genetischer Modifizierungstechnologien hinzuweisen.

Bezüglich des Rechts auf Privatsphäre (Prinzip 6)

Die Staaten müssen

- G. sicherstellen, dass an Personen gerichtete Forderungen, Angaben zu ihrem Geschlecht zu machen, gesetzlich vorgesehen und geeignet, angemessen und erforderlich zur Verfolgung eines legitimen Zwecks sind, und dass solche Forderungen die Rechte aller Personen auf geschlechtliche Selbstbestimmung respektieren;
- H. sicherstellen, dass Änderungen des Namens oder der Geschlechtsangabe, soweit vorhanden, nicht ohne vorherige, freie und informierte Zustimmung der betroffenen Person – außer auf gerichtliche Anweisung – öffentlich gemacht werden.

Bezüglich des Rechts auf menschenwürdige Haftbedingungen (Prinzip 9)

Die Staaten müssen

- H. politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt, Diskriminierungen und anderen Übergriffen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen gegenüber Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, verabschieden und umsetzen, auch in Bezug auf den Ort der Inhaftierung, körperliche und andere Durchsuchungen, Gegen-

stände, die dem Geschlechtsausdruck dienen, Zugang zu und Fortsetzung von geschlechtsaffirmativen Behandlungen und medizinischer Versorgung sowie Einzel-„Schutz“-Haft;

- I. politische Maßnahmen zum Ort der Inhaftierung und zur Behandlung von Personen verabschieden und umsetzen, denen die Freiheit entzogen wurde, die den Bedürfnissen und Rechten von Personen aller sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht und Geschlechtsmerkmale entsprechen, und gewährleisten, dass diese an Entscheidungen bezüglich der Haftanstalten, in denen sie in Gewahrsam sind, beteiligt werden;
- J. für eine effektive Aufsicht über Haftanstalten sorgen, sowohl bei öffentlicher wie auch privater Inobhutnahme, um die Sicherheit aller Personen zu gewährleisten und die spezifische Vulnerabilität in Zusammenhang mit sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen zu berücksichtigen.

Bezüglich des Rechts auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Prinzip 10)

Die Staaten müssen

- D. anerkennen, dass eine erzwungene, zwangsweise und sonstige unfreiwillige Veränderung der Geschlechtsmerkmale einer Person Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sein kann;
- E. Praktiken verbieten und Gesetze und politische Maßnahmen außer Kraft setzen, die invasive und irreversible Behandlungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen zulassen, einschließlich chirurgischer Zwangseingriffe zur Normalisierung der Genitalien, unfreiwilliger Sterilisierung, unethischer Experimente, medizinischer Zurschaustellung, „reparativer“ oder „konvertierender“ Therapien, soweit diese erzwungen oder ohne vorherige, freie und informierte Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden.

Bezüglich des Rechts auf Bildung (Prinzip 16)

Die Staaten müssen

- I. sicherstellen, dass in Lehrpläne umfassende, positive und korrekte Materialien über sexuelle, biologische, physische und psychologische Vielfalt sowie die Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale aufgenommen werden, unter Berücksichtigung der sich herausbildenden Reife des Kindes;
- J. sicherstellen, dass in berufliche Aus- und Fortbildungsprogramme für Lehrende umfassende, positive und korrekte Materialien über sexuelle, biologische, physische und psychologische Vielfalt sowie die Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale aufgenommen werden.

Bezüglich des Rechts auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit (Prinzip 17)

Die Staaten müssen

- J. sicherstellen, dass alle Menschen im Gesundheitswesen vor Diskriminierung, Gewalt und sonstigen Übergriffen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen geschützt sind;
- K. Zugang zum bestmöglichen Standard einer geschlechtsaffirmativen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage der vorherigen, freien und informierten Zustimmung der Betroffenen sicherstellen;
- L. sicherstellen, dass das öffentliche Gesundheitswesen geschlechtsaffirmative Leistungen bereitstellt bzw. dass die Kosten von privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen übernommen oder erstattet werden;
- M. alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um alle Formen sexueller und reproduktiver Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen, einschließlich Zwangsverheiratung, Vergewaltigung und Zwangsschwangerschaften, zu beseitigen;

- N. den Zugang zu Prä- und Post-Expositionsprophylaxe (PrEP und PEP) ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen sicherstellen;
- O. den Zugang zu einer breiten Palette sicherer, bezahlbarer und wirksamer Kontrazeptiva sicherstellen, einschließlich Notfallverhütung, sowie zu Informationen und Aufklärung über Familienplanung und sexuelle und reproduktive Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen;
- P. alle erforderlichen legislativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung nach einem Schwangerschaftsabbruch zu sichern, und alle Hindernisse für den rechtzeitigen Zugang zu bezahlbaren und qualitativ hochwertigen Schwangerschaftsabbrüchen ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen beseitigen;
- Q. die Offenlegung des HIV-Status sowie persönlicher Gesundheits- und Medizininformationen in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale, z. B. geschlechtsaffirmative Behandlung, ohne die vorherige, freie und informierte Zustimmung der Betroffenen verhindern;
- R. sicherstellen, dass Rechtsvorschriften, Verordnungen oder sonstige administrative Maßnahmen in Bezug auf das Spenden von Blut, Keimzellen, Embryos, Organen, Zellen oder anderem Gewebe nicht zu Diskriminierungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen führen;
- S. sicherstellen, dass positives Material über sexuelle, biologische, physische und psychologische Vielfalt und die Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmale in Lehrpläne und Fortbildungsprogramme für Mediziner*innen aufgenommen wird.

Bezüglich des Rechts auf Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit (Prinzip 19)

Die Staaten müssen

- G. legislative, administrative und andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sich alle Menschen über ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte informieren können, einschließlich darüber, wie diese Rechte in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale gelten;
- H. frei verfügbar sowohl online als auch in anderer Form internationale und regionale Verträge und Rechtsdokumente, die nationale Verfassung, nationale Gesetze und Regelungen, Forschungsberichte, Untersuchungen, Daten, Archivmaterialien, Gutachten und staatlicherseits an internationale und regionale Gremien und Körperschaften übermittelte Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um die Ausübung der Menschenrechte oder Grundfreiheiten oder den Zugang zu Rechtsbehelfen bei Verletzung derselben zu sichern und zu ermöglichen;
- I. anerkennen, dass sich Bedürfnisse, Eigenschaften und Menschenrechtslagen von Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht oder Geschlechtsmerkmale voneinander unterscheiden, und sicherstellen, dass Daten über jede dieser Bevölkerungsgruppen in einer Weise gesammelt und verwaltet werden, die ethischen, wissenschaftlichen und menschenrechtlichen Normen entspricht, und dass diese in aufgeschlüsselter Form zur Verfügung stehen.

Bezüglich des Rechts auf friedliche Versammlung und Vereinigung (Prinzip 20)

Die Staaten müssen

- F. die Gründung von Vereinigungen zur Förderung der Rechte aller Menschen, einschließlich der die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck oder die Geschlechtsmerkmale betreffenden, respektieren, schützen und unterstützen;
- G. sicherstellen, dass Vereinigungen, die Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmale fördern wollen, von Einzelpersonen, Vereinigungen, Stiftungen oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Regierungen, Hilfseinrichtungen, dem Privatsektor, den Vereinten Nationen und anderen in- als auch ausländischen Stellen finanzielle und andere Unterstützung beantragen, entgegennehmen und nutzen können;
- H. sicherstellen, dass Voraussetzungen und Verfahren zur Registrierung von Vereinigungen, soweit es diese gibt, unkompliziert sind und keine ungerechtfertigten Hürden, einschließlich solcher aus Gründen der Moral und öffentlichen Ordnung, errichtet werden;
- I. sicherstellen, dass das Recht auf Vereinigungsfreiheit gleichermaßen für Vereinigungen gilt, die nicht registriert sind, einschließlich solcher, die sich mit Fragen der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechtsmerkmale befassen;
- J. positive Maßnahmen ergreifen, einschließlich Fördermaßnahmen, um spezifische Herausforderungen für die Inanspruchnahme der Vereinigungsfreiheit durch Gruppen zu bewältigen, die aus Gründen der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechtsmerkmale marginalisiert und vulnerabel sind;
- K. positive Maßnahmen ergreifen, um das Recht auf Vereinigungsfreiheit von Dienstleistungserbringer*innen zu schützen, die sich für Menschen einsetzen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden.

Bezüglich des Rechts, Asyl zu suchen (Prinzip 23)

Die Staaten müssen

- D. sicherstellen, dass die begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen ein Anerkennungsgrund für den Geflüchtetenstatus ist, auch wenn sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmale kriminalisiert werden und solche Gesetze direkt oder indirekt ein repressives Umfeld der Intoleranz und ein Klima der Diskriminierung und der Gewalt schaffen oder fördern;
- E. sicherstellen, dass Asylsuchende vor Gewalt, Diskriminierung und sonstigen Übergriffen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Geschlechtsmerkmale geschützt werden, auch während der Prüfung ihres Antrags und bei den Aufnahmebedingungen;
- F. sicherstellen, dass niemandem Asyl mit der Begründung verwehrt wird, dass die Person ihre sexuelle Orientierung, ihre Geschlechtsidentität, ihren Geschlechtsausdruck oder ihre Geschlechtsmerkmale verheimlichen oder ändern könnte, um Verfolgung zu vermeiden;
- G. die Selbstidentifikation von Asylsuchenden im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung, ihre Geschlechtsidentität, ihren Geschlechtsausdruck oder ihre Geschlechtsmerkmale als Ausgangspunkt für die Prüfung ihres Asylantrags akzeptieren;
- H. sicherstellen, dass Asylsuchenden das Asyl nicht verwehrt wird, weil sie ihre sexuelle Orientierung, ihre Geschlechtsidentität, ihren Geschlechtsausdruck oder ihre Geschlechtsmerkmale als Verfolgungsgrund nicht bereits bei der ersten Gelegenheit angegeben haben;
- I. sicherstellen, dass die für die Anerkennung des Geflüchtetenstatus und die Abwicklung der Aufnahmeverfahren Zuständigen über sensible und kulturell angemessene Richtlinien und Ausbildung bezüglich sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale verfügen;
- J. sicherstellen, dass Würde und Privatsphäre von Asylsuchenden jederzeit respektiert werden, auch dadurch, dass Informationen über die sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale einer Person nur dokumentiert werden, wenn dies rechtmäßig, angemessen, notwendig und verhältnismäßig ist, indem eine sichere Speicherung und die Weitergabe nur an direkt für die Anerkennung des Geflüchtetenstatus zuständige Personen gewährleistet wird;

- K. Richtlinien zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Personen bezüglich der Feststellung ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und ihrer Geschlechtsmerkmale bei der Asylsuche entwickeln und umsetzen und sicherstellen, dass solche Beurteilungen objektiv und angemessen, frei von Klischees und ohne kulturelle Vorurteile vorgenommen werden;
- L. sicherstellen, dass unangemessene, invasive, unnötige oder auf Zwang beruhende medizinische oder psychologische Tests oder Nachweise nicht zur Anwendung kommen, um die von einer Person bei der Asylsuche selbsterklärte sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale zu beurteilen;
- M. Asylsuchenden den Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung und Betreuung unter Anerkennung ihrer besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen sichern, einschließlich der reproduktiven Gesundheit, Information über und Behandlung von HIV, hormoneller oder anderer Therapien sowie geschlechtsaffirmativer Behandlung;
- N. sicherstellen, dass die Inhaftierung von Asylsuchenden verhindert wird, es sei denn, dies ist als letztes Mittel und nur für kurze Zeit erforderlich;
- O. sicherstellen, dass bei einer notwendigen Inhaftierung die weitere Ausgrenzung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und ihrer Geschlechtsmerkmale ausgeschlossen ist und sie nicht Gewalt, Diskriminierung oder sonstigen Übergriffen ausgesetzt sind;
- P. sicherstellen, dass nicht Einzelhaft als Mittel angewendet wird, um von Diskriminierung, Gewalt oder sonstigen Übergriffen aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdrucks oder Geschlechtsmerkmalen gefährdete Personen zu schützen, und Asylsuchende freilassen oder in alternative Einrichtungen überweisen, wenn wirksamer Schutz nicht gewährleistet werden kann.

Bezüglich des Rechts auf Gründung einer Familie (Prinzip 24)

Die Staaten müssen

- H. Kinder vor Diskriminierung, Gewalt oder sonstigen Übergriffen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen ihrer Eltern, Sorgeberechtigten oder anderer Familienmitglieder schützen;
- I. Kindern bei der Geburt Geburtsurkunden ausstellen, die die selbstdefinierte Geschlechtsidentität der Eltern wiedergeben;
- J. den Zugang zu Methoden zur Erhaltung der Fruchtbarkeit, wie die Konservierung von Keimzellen und Gewebe, für alle Menschen ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen ermöglichen, auch vor Hormontherapien oder chirurgischen Eingriffen;
- K. sicherstellen, dass – soweit erlaubt – Leihelternschaft ohne Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen möglich ist.

Bezüglich des Rechts auf Teilhabe am öffentlichen Leben (Prinzip 25)

Die Staaten müssen

- D. Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale nicht als Begründung dienen, um eine Person an der Ausübung des Wahlrechts zu hindern;
- E. Förderprogramme entwickeln und realisieren, um Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Geschlechtsmerkmale marginalisiert werden, bei der Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben zu unterstützen.

Bezüglich des Rechts auf Förderung der Menschenrechte (Prinzip 27)

Die Staaten müssen

- F. ein Gesetz erlassen, das einen mit angemessenen Mitteln ausgestatteten Mechanismus schafft, benennt oder aufrechterhält, um Menschen zu schützen, die die Rechte von Personen verteidigen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmale Rechtsverletzungen erfahren haben oder befürchten müssen;
- G. die Partizipation von Einzelpersonen und Organisationen, die sich mit Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen beschäftigen, an den sie betreffenden öffentlichen und politischen Entscheidungsprozessen sicherstellen.

Zusätzliche Empfehlungen

Alle Mitglieder der Gesellschaft und der internationalen Gemeinschaft tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte. Deshalb empfehlen wir des Weiteren, dass

- Q. nationale Menschenrechtsinstitutionen sicherstellen, dass sie in ihren Programmen und bei ihren Aktivitäten Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen aufgreifen, diese Fragen in all ihren Tätigkeitsfeldern integrieren, einschließlich der Beschwerdeverfahren und der Menschenrechtsbildung, und die Einbeziehung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht und Geschlechtsmerkmale in ihre Führungs- und Mitarbeiterstäbe fördern;
- R. Sportorganisationen die Yogyakarta-Prinzipien (2006) und die zusätzlichen Prinzipien (2017) sowie alle einschlägigen Menschenrechte und Menschenrechtsstandards in ihre Leitlinien und ihre Praxis integrieren, indem sie insbesondere
 - I. praktische Schritte unternehmen, um einladende Räume für die Teilnahme an Sport und körperlichen Aktivitäten zu schaffen, einschließlich der Einrichtung geeigneter Umkleieräume, und die Sportgemeinschaft für die Umsetzung von Antidiskriminierungsgesetzen im Sport für Personen unterschiedlicher sexueller Orientierung, Geschlechtsidentitäten, Ausdrucksformen von Geschlecht und Geschlechtsmerkmale zu sensibilisieren;
 - II. sicherstellen, dass alle Menschen, die sich sportlich betätigen möchten, dabei unterstützt werden, unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen, und dass alle Menschen ohne Einschränkung, lediglich vorbehaltlich angemessener, verhältnismäßiger und nicht-willkürlicher Erfordernisse, entsprechend dem von ihnen selbst erklärten Geschlecht am Sport teilnehmen können;

- III. Regelungen streichen oder nicht einführen, die Sportlerinnen zwingen oder in anderer Weise unter Druck setzen, sich unnötigen, irreversiblen und schädlichen medizinischen Untersuchungen, Tests bzw. Verfahren auszusetzen, damit sie als Frauen am Sport teilnehmen können;
- IV. Maßnahmen ergreifen, um die breite Öffentlichkeit zu ermutigen, Vielfalt im Sport in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale zu respektieren, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Hasskommentaren, Belästigung und Gewalt bei Sportveranstaltungen.

Die vorliegenden zusätzlichen Prinzipien, staatlichen Verpflichtungen und Empfehlungen stellen die Anwendung internationaler Menschenrechte im Leben und der Erfahrungswelt von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale dar; sie sind keinesfalls so auszulegen, dass sie die durch internationale, regionale oder nationale Gesetze oder Richtlinien anerkannten Rechte und Freiheiten dieser Menschen in irgendeiner Weise einschränken.

Unterzeichnende der zusätzlichen Prinzipien und staatlichen Verpflichtungen

Philip Alston (Australien)

UN-Sonderberichterstatter zu extremer Armut und Menschenrechten

Ilze Kehris Brands (Lettland und Schweden)

Mitglied des UN-Menschenrechtsausschusses; Senior Research Fellow, The Raoul Wallenberg Institute of Human Rights and Humanitarian Law; seit 2020 stellvertretende Generalsekretärin für Menschenrechte und Leiterin des UN-Menschenrechtsbüros in New York

Deborah Brown (USA)

Association for Progressive Communications

Mauro Cabral Grinspan (Argentinien)

Geschäftsführer, GATE

Edwin Cameron (Südafrika)

Richter am Verfassungsgericht der Republik Südafrika

Morgan Carpenter (Australien)

Gründer des Intersex Day Project; Präsident, Intersex Human Rights Australia; Berater, GATE

Kamala Chandrakirana (Indonesien)

Urgent Action Fund for Women's Human Rights Asia-Pacific; Mitglied der UN-Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen in Recht und Praxis (2011–2017)

Sonia Onufer Corrêa (Brasilien)

wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Associação Brasileira Interdisciplinar de AIDS (ABIA); Co-Vorsitzende von Sexuality Policy Watch

Paul Dillane (Großbritannien)

bis 2019 Geschäftsführer, Kaleidoscope Trust; seit 2019 Senior Berater, Rainbow Railroad

Julia Ehrh (Deutschland)

bis 2018 Geschäftsführerin, Transgender Europe (TGEU); seit 2018 Programmdirektorin, ILGA World

Sheherezade Kara (Großbritannien und Simbabwe)

Expertin für internationale Menschenrechte, Anwältin und Beraterin

David Kaye (USA)

bis 2020 Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit; Professor für Rechtswissenschaften, University of California

Maina Kiai (Kenia)

InformAction; Menschenrechtsverteidiger; Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen zum Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (2011–2017)

Eszter Kismodi (Ungarn und Schweiz)

Anwältin für internationale Menschenrechte

Eleanora Lamm (Argentinien)

Menschenrechtsdirektorin am Obersten Gericht Mendoza; Mitglied des Nationalen Komitees zur Ethik in Wissenschaft und Technik

Victor Madrigal-Borloz (Costa Rica)

Generalsekretär des International Rehabilitation Council for Torture Victims (IRCT); seit 2018 UN-Sonderberichterstatte zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität

Monica Mbaru (Kenia)

seit 2012 Richterin am Obersten Gerichtshof in der Republik Kenia; Vorsitzende von AMSHeR

Sanji Mmasenono Monageng (Botswana)

Richterin am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag; Mitglied der Internationalen Juristenkommission

Vitit Muntarbhorn (Thailand)

Professor emeritus der Chulalongkorn University; UN-Sonderberichterstatte zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (2016–2017)

Arvind Narrain (Indien)

Direktor, ARC International Genf; Alternative Law Forum (2000–2014)

Sunil Pant (Nepal)

Gründer der Blue Diamond Society (Nepals erste LGBTI-Organisation); Parlamentsabgeordneter (2008–2012)

Pooja Patel (Indien und Schweiz)

LGBT & Women's Rights Programme Manager, International Service for Human Rights (ISHR)

Dainius Puras (Litauen)

Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen zum Recht jedes Einzelnen auf Nutzung des bestmöglichen Gesundheitsstandards

Alecs Recher (Schweiz)

bis 2012 Co-Präsident und Leiter der Rechtsberatung von Transgender Network Switzerland (TGNS); bis 2016 Vorstandsmitglied Transgender Europe (TGEU); Wissenschaftler am Schweizer Kompetenzzentrum für Menschenrechte

Cianán B. Russell (USA und Thailand)

Asia Pacific Transgender Network, Human Rights & Advocacy Officer; seit 2019 Senior Berater, ILGA-Europe

Macarena Saez (USA)

Center for Human Rights and Humanitarian Law, American University Washington, Juristische Fakultät

Meena Saraswati Seshu (Indien)

Generalsekretärin, Sampada Grameen Mahila Sanstha (SANGRAM)

Ajit Prakash Shah (Indien)

Oberrichter (2008–2010) am Obersten Gerichtshof Neu Delhi

Chris Sidoti (Australien)

Experte für internationale Menschenrechte; Mitglied der Australischen Menschenrechtskommission (1995–2000)

Monica Tabengwa (Botswana)

Geschäftsführerin, Pan Africa ILGA

Sylvia Tamale (Uganda)

Makerere University, Juristische Fakultät

Frans Viljoen (Südafrika)

Professor für internationale Menschenrechte und Direktor des Zentrums für Menschenrechte, Juristische Fakultät, Universität Pretoria

Kimberly Zieselman (USA)

Geschäftsführerin, interACT: Advocates for Intersex Youth

Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung

wurde im Juni 2007 in Berlin gegründet. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Achtung der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) zu fördern, international Menschenrechtsarbeit und Menschenrechtsverteidiger*innen aktiv zu unterstützen und sich für Aufklärung und den Abbau von Vorurteilen einzusetzen.

Benannt ist die Stiftung nach dem jüdischen deutschen Arzt, Sexualwissenschaftler, Sexualreformer und Bürgerrechtsaktivisten **Dr. Magnus Hirschfeld** (1868–1935), der von den Nazis ins Exil getrieben worden war, und nach der prominenten lesbischen Menschenrechtsaktivistin **Fannyann Eddy** (1974–2004) aus Sierra Leone, die dort 2004 ermordet wurde.

Mit der Namenskombination zwischen dem Pionier der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung aus Deutschland und der zeitgenössischen Menschenrechtsaktivistin aus Sierra Leone soll auch zum Ausdruck gebracht werden: Der Kampf für die Menschenrechte von LSBTI* begann in Europa, findet heute aber auf allen Kontinenten statt. Er ist eine weltweite Angelegenheit und es geht dabei um universelle Prinzipien.

In vielen Ländern arbeiten mutige Aktivist*innen gegen Unterdrückung und Verfolgung. Sie brauchen unsere finanzielle und ideelle Unterstützung.

Die Idee der Stiftungsgründung entstand im Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), der das Projekt auch organisatorisch unterstützt. Der LSVD hat sich in den letzten Jahren verstärkt in der internationalen Menschenrechtsarbeit engagiert. 2006 hat der Verband offiziell Beraterstatus bei den Vereinten Nationen erhalten. Daran will die Hirschfeld-Eddy-Stiftung anknüpfen.

BERLIN

Hirschfeld-Eddy-Stiftung
Almstadtstr. 7
10119 Berlin
T. 030-78954778

KÖLN

Hirschfeld-Eddy-Stiftung
Postfach 103414
50474 Köln
T. 0221-9259610

info@hirschfeld-eddy-stiftung.de
www.hirschfeld-eddy-stiftung.de



HIRSCHFELD-EDDY-STIFTUNG

Stärken Sie diese Menschenrechtsarbeit und
verteidigen Sie die Universalität und Unteilbarkeit
der Menschenrechte!

Stiften Sie Respekt!

Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE64 3702 0500 0005 0100 00

BIC: BFSWDE33

*Spenden und Zustiftungen
zugunsten der Hirschfeld-Eddy-Stiftung
sind steuerabzugsfähig.*



HIRSCHFELD-EDDY-STIFTUNG

Herausgegeben von der
Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte
von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender

ISSN 1865-6056

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages